

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte über Recyclingmaterial, Metall, Metallschrott, u. a., welche über die Bieterplattform der Recyclingpartner eG (im folgenden RPG genannt) vermittelt und abgewickelt werden.

Auf dieser Bieterplattform werden ausschließlich Waren der Mitgliedsbetriebe der RPG (im Folgenden „Anbieter“ genannt) angeboten.

Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Abnehmers/Käufers (im nachfolgenden Abnehmer genannt) verpflichten den Anbieter nicht, es sei denn, der Anbieter und die RPG stimmen vor Vertragsschluss ausdrücklich zu. Selbst wenn der Anbieter Veräußerungen bei Kenntnis derartiger Bedingungen ausführt, stellt dies kein Einverständnis mit diesen Bedingungen dar.

## **§ 2 Angebot und Auftragsannahme**

Die zu der Veräußerung stehenden Waren der Anbieter werden online über die RPG-Bieterplattform ([www.rpg-plattform.de](http://www.rpg-plattform.de)) angeboten.

1. Gewichts-, Maß- und ähnliche Angaben sind Circa-Werte und beanspruchen keine hundert prozentige Genauigkeit, soweit dies nicht ausdrücklich im Angebot zugesichert wird.
2. Das Angebot des Anbieters ist bis zur Annahme durch den Abnehmer freibleibend. Die Waren sind mit Angabe der Güteklasse und möglichst genauer Bezeichnung in der Plattform einzustellen.
3. Der Abnehmer gibt sodann online ein Preisgebot für diese eingestellten Waren ab. Die Verbindlichkeit eines solchen lediglich online abgegebenen Gebots wird zwischen den Vertragsschließenden ausdrücklich vereinbart.
4. Der Vertrag kommt zwischen dem Anbieter und Abnehmer sodann durch Annahme des Gebots durch den Anbieter und die Übermittlungen dieser Annahme durch die RPG an den Abnehmer zustande.

## **§ 3 Umfang der Lieferung**

Entscheidend für den Umfang der Lieferung ist der Wiegeschein/Lieferschein bei Abholung und Verladung der Ware im Werk des Anbieters.

Der Abnehmer hat das Recht beim Wiegevorgang anwesend zu sein.

Weicht diese Lieferung um mehr als 10 % vom vereinbarten Liefergewicht ab, ist der Abnehmer an sein Gebot nicht mehr gebunden. Er kann in diesem Fall die Abnahme der Ware verweigern.

Der Abnehmer trägt in diesem Falle die Beweislast dafür, dass die Ware bei Ablieferung diese Abweichung aufgewiesen hat.

## **§ 4 Lieferort**

Der vereinbarte Übergabeort der Waren ist die Niederlassung des Anbieters, es sei denn, zwischen den Partnern andere Vereinbarung getroffen wird.

## **§ 5 Untersuchungs- und Rüfepflicht des Abnehmer/Gewährleistung**

Die veräußerten Waren sind vom Abnehmer vor, bzw. bei Abholung der Waren in der Niederlassung des Anbieters zu untersuchen.

Festgestellte Mängel, Abweichungen der vereinbarten Art, Güte o. ä. sind vom Abnehmer unverzüglich noch vor oder während der Verladung der Waren in der Niederlassung des Anbieters zu rügen.

Mit späteren Rügen ist der Abnehmer ausgeschlossen. Im Übrigen wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, dem Anbieter ist vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten bei der Sortierung und Beschreibung des Materials vorzuwerfen.

## **§ 6 Preise**

Der vereinbarte Kaufpreis gilt „ab Werk“ einschließlich Verladung in der Niederlassung des Anbieters. Der Transport erfolgt durch den Abnehmer. Ein zwischen dem Abnehmer und dem Anbieter vereinbarter Transport durch den Anbieter wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

## **§ 7 Abnahmeverpflichtung des Abnehmers**

Die veräußerten Waren sind vom Abnehmer in der Niederlassung des Anbieters innerhalb eines Zeitraums von 10 Werktagen nach Vertragsschluss (Mitteilung der Angebotsannahme durch die RPG an den Abnehmer, vgl. obige Ziffer 2.4) in der Niederlassung des Anbieters abzuholen.

Der Anbieter sichert zu, bei Einstellung des Angebots über die Warenlieferung die angebotenen Waren vorrätig zu halten, so dass diese unverzüglich nach Vertragsschluss abgeholt werden können.

Die Abholung ist vom Abnehmer direkt dem Anbieter gegenüber zwei Tage vor der Abholung anzukündigen.

## **§ 8 Zahlung**

Mangels besonderer Vereinbarung ist die vereinbarte Kaufpreiszahlung ohne jeden Abzug auf das Konto der RPG zu leisten.

Die Zahlung hat spätestens zwei Wochen nach Abholung der Waren im Betrieb des Anbieters zu erfolgen.

Werden Zahlungen gestundet oder später geleistet, so werden für den Verzugszeitraum Zinsen in Höhe von mindestens 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB berechnet. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht. Bei Nachweis eines höheren Schadens beim Anbieter oder bei der RPG können höhere Zinsen verlangt werden.

Dem Abnehmer steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht wegen etwaiger Gegenansprüche nur zu, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder sonst fällig und einredefrei sind.

### **§ 9 Lieferbedingungen, Gefahrübergang**

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen ab Werk des Anbieters. Hat der Anbieter die Versendung übernommen, kann er Weg und Art der Versendung bestimmen.
2. Soll die Abholung des Materials durch Tausch der Transportbehälter (leer gegen voll) erfolgen, hat dies der Abnehmer dem Anbieter mindestens zwei Tage vor Abholung der Ware anzukündigen. Der Abnehmer hat in diesem Fall einen ordnungsgemäßen tauschfähigen Transportbehälter zur Verfügung zu stellen.

Weist der bei der Abholung des Materials vom Abnehmer angebotene leere Transportbehälter Mängel auf oder erfüllt er nicht die sonstigen Anforderungen an einen tauschfähigen Transportbehälter hinsichtlich normierter Maße, etc., so ist dieser Transportbehälter durch den Anbieter unverzüglich zurückzuweisen. Hier obliegt dem Anbieter eine sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht.

Der Abnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb einer Frist von sieben Werktagen dem Anbieter einen neuen, allen Anforderungen genügenden leeren Transportbehälter auf eigene Kosten am Ort der Niederlassung des Anbieters zur Verfügung zu stellen.

3. Die Gefahr geht spätestens ab dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, zu dem sie das Werksgelände des Anbieters verlässt.

Befindet sich der Abnehmer im Annahmeverzug, trägt er ab diesem Zeitpunkt die Gefahr, für die zufällige Verschlechterung, die zufällig werdende Unmöglichkeit oder das Unvermögen zur weiteren Lieferung durch den Anbieter (vgl. hierzu die Regelung in § 13 Nr.2).

### **§ 10 Materialbeschaffenheit, Angaben des Anbieters**

Der Anbieter benennt bereits im Angebot die Menge, das Gewicht, sowie die Zusammensetzung des Materials. Er hat hierbei zuzusichern, dass das angebotene Material die gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Schadstoffgehalts, etc. nicht überschreitet.

### **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

Der Anbieter behält sich das Eigentum und das verlängerte Eigentum an dem Warengegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen nebst etwaiger Kosten und Zinsen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Mit der vollen Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum ohne weiteres auf den Abnehmer über.

### **§ 12 Haftung für Sachmängel**

Die Haftung für Sachmängel wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Mängel und nicht zutreffende Leistungsbeschreibungen des Anbieters, wenn diesem hierbei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Die Haftung des Abnehmers ist im Falle des Vorliegens von Mängeln oder der vorwerfbaren fehlerhaften Bezeichnung der angebotenen Waren auf die Lieferung von Ersatz am Ort seiner Niederlassung beschränkt. Hier wird auf die Prüfungs- und Rügepflicht aus obiger Ziff. 5 verwiesen.

### **§ 13 Unmöglichkeit, Unvermögen, Lieferverzug**

1. Der Abnehmer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Anbieter die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Abnehmer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn auch die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Abnehmer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Anbieters ausschließlich nach Ziff. 12.
2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Abnehmer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
3. Setzt der Abnehmer dem Anbieter nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Abnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Der Anbieter kann nach Ablauf der Abnahmefrist durch den Abnehmer (vgl. obige Ziff. 7) nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten, und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach den Vorschriften des BGB verlangen.

### **§ 14 Sprache, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

1. Die vereinbarte Vertragssprache ist deutsch.

Die vertragliche Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Anbieter, der RPG und dem Abnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – CISG -.

2. Erfüllungsort für sämtliche Vertragsverpflichtungen ist der Sitz der Recyclingpartner eG in Stuttgart.

Alle Vertragskorrespondenz und schriftliche Mitteilungen während der Vertragsbeziehungen sind ausschließlich von beiden Vertragsparteien über die RPG zu führen.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand das für Stuttgart zuständige Gericht.

### **§ 15 Änderungen und Nebenabreden**

Änderungen und Nebenabreden neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Änderung der RPG.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die der bisherigen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Stand: Tübingen, 27.02.2015